

Informationen zum DEVK-Pensionsfonds

Seite

Die Anwartschaftsphase (vor Rentenbezug)**2**

Beitragsgarantie
Basisversorgung mit Hinterbliebenenleistung
Ergänzende Leistungen

Der Rentenbezug**3**

Berechnung der Altersrente
Berechnung des Auszahlungsplans
Berechnung der Basis-Erwerbsminderungsrente und -Hinterbliebenenrente
Berechnung der ergänzenden Leistungen

Erweiterte Erläuterungen**4**

Modellrechnung
Beitragszahlung

Die Anwartschaftsphase (vor Rentenbezug):

Beitragsgarantie

Der Pensionsfonds garantiert, dass im Versorgungsfall – bei Tod, bei Erwerbsminderung, bei Beginn der Altersrente – mindestens die eingezahlten Beiträge (abzüglich der Risikobeiträge für etwaige eingeschlossene ergänzende Leistungen) für eine Rentenleistung zur Verfügung stehen.

Basisversorgung mit Hinterbliebenenleistung

Der DEVK-Pensionsfonds sieht grundsätzlich Basisversorgungsleistungen in Form einer

- » Altersrente, vorgezogene Altersrente oder eines Auszahlungsplans,
- » Erwerbsminderungsrente und
- » Hinterbliebenenrente (d. h. Witwen-/Witwer- und Waisenrente) vor.

Ergänzende Leistungen

Als Ergänzung zur Basisversorgung kann eine zusätzliche Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenrente vereinbart werden. In der Regel sind die ergänzenden Leistungen bei Eintritt in den Pensionsfonds eingeschlossen, wenn sie nicht über die Anmeldung ausgeschlossen wurden.

Erfolgt ein Ausschluss, können sie später nicht wieder eingeschlossen werden. Ausnahmen gibt es bei der ergänzenden Hinterbliebenenleistung. Bei Heirat kann diese zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wieder eingeschlossen werden. Bei Tod des Ehepartners oder bei Scheidung kann die ergänzende Hinterbliebenenleistung jederzeit zum nächsten Monatsersten ausgeschlossen werden.

In den ersten beiden Jahren ab Eintritt in den Pensionsfonds werden die ergänzenden Leistungen nur dann gezahlt, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod aufgrund eines Unfalls ausgelöst wurde.

Der zusätzliche Versorgungsschutz durch die ergänzenden Leistungen beginnt am 1. Januar des auf die erste Beitragszahlung folgenden Kalenderjahres. Er endet spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird.

Der Rentenbezug

Spätestens sechs Monate vor dem Bezug von Altersversorgungsleistungen muss der Anspruchsberechtigte dem Pensionsfonds schriftlich mitteilen, ob die Leistung in Form einer Altersrente oder eines Auszahlungsplans geleistet werden soll. Wird keine Wahl getroffen, gilt die Altersrente als vereinbart.

Bei der Altersrente und beim Auszahlungsplan können bei Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des Versorgungskapitals als Einmalzahlung ausgezahlt werden.

Vor Beginn der Altersrente bzw. bei Eintritt von Erwerbsminderung kann der Anspruchsberechtigte frei entscheiden, ob bei Tod eine Hinterbliebenenrente (60 Prozent der monatlichen Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) gezahlt werden soll.

Bei Wahl des Auszahlungsplans kann eine Hinterbliebenenrente nicht ein- oder ausgeschlossen werden. Stirbt der/die Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 85. Lebensjahres, wird die Rente an seine/ihre Hinterbliebenen bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem er/sie das 85. Lebensjahr vollendet hätte.

Berechnung der Altersrente

Aus dem vorhandenen Versorgungskapital (ggf. abzüglich einer Teilkapitalauszahlung) wird mit Beginn der gesetzlichen Rente, spätestens bei Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, eine monatliche lebenslange Altersrente gezahlt.

Berechnung des Auszahlungsplans

Das vorhandene Versorgungskapital (ggf. abzüglich einer Teilkapitalauszahlung) wird wie folgt verwendet:

- » Aus einem Teilbetrag werden bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres (Auszahlungsphase) monatliche Auszahlungsraten entnommen und ausgezahlt. Mit Vollendung des 85. Lebensjahres ist dieser Betrag aufgebraucht.
- » Ein zweiter Teilbetrag wird dazu verwendet, nach Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange monatliche Rente zu zahlen. Die Rentenzahlung nach Vollendung des 85. Lebensjahres ist mindestens so hoch wie die letzte monatliche Auszahlungsraten.

Berechnung der Basiserwerbsminderungsrente und -Hinterbliebenenrente

Aus dem vorhandenen Versorgungskapital wird mit Beginn der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente eine monatliche Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Verstirbt der Versorgungsberechtigte vor Beginn der gesetzlichen Rente, wird aus dem bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Versorgungskapital eine Hinterbliebenenrente gezahlt.

Berechnung der ergänzenden Leistungen

Die Höhe der im jeweils laufenden Kalenderjahr eingeschlossenen ergänzenden Leistungen richtet sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge. Hierzu wird der geplante Beitrag des laufenden Kalenderjahres sowie der tatsächliche Beitrag der beiden vorherigen Jahre betrachtet. Als geplanter Beitragseingang des laufenden Kalenderjahres wird die Beitragssumme des Vorjahres angenommen. Die Höhe der Rente im laufenden Jahr ist der auf einen Monat berechnete Durchschnitt aller dieser Beiträge.

Wurde für ein Kalenderjahr kein Beitrag entrichtet, entfällt für das folgende Kalenderjahr der ergänzende Versorgungsschutz.

Erweiterte Erläuterungen

Modellrechnung

Da Prognosen über die Entwicklung der Kapitalanlagen über einen längeren Zeitraum nicht möglich sind, stellen die angegebenen Werte keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Das tatsächlich vorhandene Versorgungskapital kann bei größeren Zinsänderungen über bzw. unter diesen Werten liegen. Die in den Prognosen enthaltenen Überschussanteile inkl. Schlussüberschussanteil basieren auf den für das aktuelle Geschäftsjahr festgelegten Werten. Über die zukünftige Höhe dieser Überschussanteile können wir jedoch keine Aussage machen. **Die angegebenen Werte stellen daher eine unverbindliche Modellrechnung dar.**

Erweiterte Erläuterungen zur Beitragszahlung

Bei der Modellrechnung wurden die angegebenen Beiträge berücksichtigt. Sollte bei der Überprüfung durch den Arbeitgeber eine Änderung des „Beitrag anstelle vL“ und „arbeitgeberfinanzierter Betrag“ erfolgen, ist das Angebot nicht mehr zutreffend.

Spätere Änderungen der Beitragszahlung können über eine Änderungsvereinbarung jederzeit beim Arbeitgeber beantragt werden.